

**Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von
Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung: Bedeutung für Ausgestal-
tung und Inhalt von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach §
8a Abs. 2 SGB VIII.**

Expertise

Heinz Kindler / Susanna Lillig

Deutsches Jugendinstitut München

Dezember 2005

Gliederung

1.	Im Blindflug: Kindeswohlgefährdung und die deutsche Jugendhilfe	3
2.	Ausgangspunkte: Über Grundbegriffe, -konzepte und –befunde zum Thema Gefährdungseinschätzung	6
3.	Einschätzaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung	9
4.	Was taugt was? Qualitätskriterien für Einschätzungsverfahren	19
5.	Fazit für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern	27
6.	Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen	28

Abstract

In Gefährdungsfällen können sich je nach Stadium der Fallbearbeitung, vorliegender Fallkonstellation und Zweck der Einschätzung sehr unterschiedliche Einschätzungsaufgaben stellen. Für einige Einschätzungsaufgaben (z.B. „Sicherheitseinschätzung“), kann es entscheidend sein, dass Fachkräfte freier Träger über die Fähigkeit zur kompetenten Einschätzung verfügen. Bei anderen Einschätzungsaufgaben (z.B. der Verdachtsabklärung bei möglichem Missbrauch) können Fachkräfte freier Träger an vielen Stellen nur Teile relevanter Informationen erheben oder vorläufige Einschätzungen vornehmen, die im Zusammenwirken mit den Eltern und Fachkräften des Jugendamtes weiter fundiert werden müssen. In vielen Fällen nutzen Fachkräfte freier Träger ihren Hilfezugang zu Eltern daher dann am besten, wenn sie Eltern dahingehend beraten, den Bedarf an Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen gemeinsam mit Fachkräften des Jugendamtes abzuklären.

Bei allen Arten von Einschätzungen in Gefährdungsfällen ist ein strukturiertes, an möglichst validen Kriterien bzw. Dimensionen orientiertes Vorgehen als anzustrebender professioneller Standard zu empfehlen. Beim Einsatz von Verfahren sollte sich die Auswahl daran orientieren, inwieweit Qualitätskriterien (Klarheit hinsichtlich der Anwendungsbedingungen, Inhaltsvalidität, Unterstützung bei der Anwendung, Reliabilität, prädiktive Validität bzw. Kriteriumsvalidität, inkrementelle Validität und Praktikabilität) erfüllt werden. Fehleinschätzungen, die in schlecht gemachten Verfahren wurzeln, können zu Verletzungen grundlegender Rechte von Kindern oder Eltern genauso beitragen, wie Fehleinschätzungen von Fachkräften. Da die derzeit in der Bundesrepublik diskutierten Verfahren noch, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, Wissenslücken und Probleme im Hinblick auf diese Qualitätskriterien aufweisen, ist es erforderlich bei Vereinbarungen auf die derzeit noch unbefriedigende Situation hinzuweisen und die Perspektive auf Verbesserungen offen zu halten.

Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern zum Schutzauftrag erleichtern im Einzelfall die Zusammenarbeit, wenn ein gemeinsames Grundverständnis des Konzepts Kindeswohlgefährdung sichergestellt ist, weiterhin wenn Formen der Risikokommunikation geklärt sind, sowie die Verantwortung für das Risikomanagement, wenn Fachkräfte freier Träger in eigener Zuständigkeit Gefährdungseinschätzungen vornehmen und darauf aufbauend Hilfeempfehlungen aussprechen.

1. Im Blindflug: Kindeswohlgefährdung und die deutsche Jugendhilfe

Stellen Sie sich vor, sie seien als Mitglied der Besatzung in einem Flugzeug unterwegs. Leider sind alle Navigationsinstrumente ausgefallen und die Sicht ist eher schlecht. Nur die grobe Flugrichtung kann bestimmt werden. Plötzlich ergeht die Anweisung, die Arbeitsabläufe im Cockpit zu optimieren.

Was wäre unter diesen Umständen eine Verbesserung der Arbeitsabläufe? Und: Was hat dieses merkwürdige Bild mit unserem Thema zu tun? Zur ersten Frage ließen sich prinzipiell ganz verschiedene Erfolgskriterien denken, beispielsweise eine erhöhte Arbeitszufriedenheit der Besatzung im Cockpit oder die Aufdeckung von Zeitreserven und damit eventuellen Einsparmöglichkeiten bei etablierten Arbeitsabläufen. Es würde aber vermutlich kaum eine Debatte darüber geben, dass in der beschriebenen Situation mit Abstand alles vorrangig wäre, was der Besatzung helfen würde ihr Flugziel sicher zu erreichen. Das primäre Kriterium eines Erfolgs würde durch die Hauptaufgabe des Fluges, nämlich die sichere Zielerreichung, bestimmt. In ähnlicher Weise hat die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf den Kinderschutz lokal und bundesweit einige klare primäre Erfolgskriterien. Hierzu zählen vor allem folgende Ziele:

- Durch eigene Abläufe bzw. Maßnahmen nicht zum Entstehen von Kindeswohlgefährdung beizutragen;
- Bei Kindern, die Gefährdungen erleben mussten und die von der Jugendhilfe erreicht werden, einer Fortsetzung von Gefährdungserfahrungen vorzubeugen, eine positive Erziehung und Förderung des Kindes, möglichst in der Familie, zu unterstützen und zu einem möglichst weitgehenden Ausgleich bereits eingetretener Schädigungen beizutragen;
- Kinder zu erkennen, die unter Umständen von Kindeswohlgefährdung aufwachsen müssen und die von der Jugendhilfe bisher noch nicht erreicht werden;
- Die Rate von Kindern, die im Verlauf des Aufwachsens Gefährdung erleben müssen, durch präventive Interventionen möglichst weitgehend zu verringern.

- Bei allen Maßnahmen Eltern und Kinder zu beteiligen und ein hohes Maß an Zustimmung und Zufriedenheit der Beteiligten zu erreichen.

Der Erfolg gesetzgeberischer und fachpolitischer Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes hängt in erster Linie davon ab, inwieweit dadurch Fortschritte bei der Verwirklichung dieser primären Ziele erreicht werden können. Liegen keine aussagekräftigen Informationen dazu vor, in welchem Grad die genannten Ziele erreicht werden und inwieweit sich im zeitlichen Verlauf die Zielerreichung verbessert, so befindet sich das System in einer Art Blindflug. Dies scheint uns in Deutschland der Fall zu sein und es ist daher äußerst schwierig zu entscheiden, welche Maßnahmen den Kinderschutz tatsächlich verbessern, zumindest soweit nicht nur klar erkennbaren Fehlhandlungen vorgebeugt werden soll. Beispielsweise ist es auf Anhieb alles andere als klar, ob eine stärkere Einbeziehung von freien Trägern in Prozesse der Risikerkennung, des Risikomanagements und der Hilfevermittlung bei Kindeswohlgefährdung über eine frühere Problemerkennung und ein besseres Nutzen von Hilfezugängen dem Kinderschutz insgesamt eher nutzt oder ob umgekehrt durch ein verstärktes Befassen von Fachkräften, die ansonsten wenig mit Kindeswohlgefährdung zu tun haben, und eine Überdehnung ambulanter Hilfezugänge eine insgesamt eher schädliche Wirkung eintritt. Es könnte auch sein, dass der Schritt zwar insgesamt richtig, aber nicht ausreichend ist, da Populationsveränderungen in der Häufigkeit, dem Schweregrad und der Dynamik von Gefährdungsfällen Verbesserungen zunichte machen.

Die Blindflugsituation des Kinderschutzes in Deutschland hat nichts damit zu tun, dass aussagekräftige Informationen in diesem Bereich prinzipiell nicht erreichbar sind. Einige Untersuchungen aus Jugendhilfesystemen anderer Länder zeigen, dass dies nicht der Fall ist (z.B. Trocme et al. 2005, Dartington Social Research Unit 2003, Fluke & Hollinshead 2002, Sedlak 2001). Wenngleich nicht unbedingt politisch oder fachlich gewollt, ist die Situation in Deutschland doch sicher selbst verschuldet. Sie anzusprechen ist notwendig, weil angesichts der vorhandenen Blindflugsituation in der Fachdiskussion immer die Gefahr besteht auf weniger geeignete, aber verfügbare Ersatzkriterien zur Bestimmung von Qualität, Erfolg und Fortschritt im Kinder-

schutz auszuweichen¹ und darüber unhintergehbare und schwerwiegende Erkenntnislücken in den Beurteilungsgrundlagen zu „vergessen“. **Um dieser Gefahr zu entgehen, möchten wir bezüglich unseres Expertiseauftrages bereits von Anfang an feststellen, dass wir keine Verfahren oder Vorgehensweisen vorschlagen können, deren Wert für die Erreichung der genannten primären Kinderschutzziele in deutschen Untersuchungen kritisch und umfassend geprüft und bestätigt wurde.** In der internationalen Literatur finden sich einige entsprechende Arbeiten, die wir anführen. Zudem erläutern wir eine Reihe abgeleiteter Qualitätskriterien für Verfahren.

Konkret erklären wir im nachfolgenden Abschnitt zunächst einige Grundbegriffe und Grundkonzepte zum Thema der Gefährdungseinschätzung. Danach untersuchen wir die Frage, welche Einschätzungsfragen sich in Gefährdungsfällen überhaupt stellen und machen uns Gedanken darüber, welche dieser Einschätzungsaufgaben für die Träger der freien Jugendhilfe praktisch von vordringlicher Bedeutung sind. Im vierten Punkt formulieren wir ein Modell zur Beschreibung und Bewertung der Qualität von Einschätzverfahren im Bereich Kindeswohlgefährdung.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir beim Abfassen der Expertise nur an kritischen Stellen Literaturangaben bzw. Fußnoten eingefügt. Da sich die Expertise zudem an Experten aus verschiedenen Disziplinen wendet, haben wir uns auch um eine möglichst wenig fachsprachliche Ausdrucksweise bemüht. Für eine vertiefende Diskussion und vollständigere Literaturnachweise möchten wir daher auf Literatur aus unserer Forschungsgruppe am Deutschen Jugendinstitut (z.B. Blüml et al. im Druck, Kindler et al. im Druck, Kindler 2005a, Kindler 2003a) und darüber hinaus (z.B. Knoke & Trocme 2005, Rycus & Hughes 2003, Righthand et al. 2003, Cash 2001) verweisen.

¹ In erster Linie fachliche Konsense von Experten, die ihrerseits nicht auf aussagekräftige Indikatoren zurückgreifen können, sind hier als problematisch anzusehen. Die deutsche Öffentlichkeit hat in den letzten Jahren in den Bereichen Arbeitsvermittlung und aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, sowie im Bereich der Schulforschung lernen müssen, dass positive nationale Experteneinschätzungen, die sich nicht auf aussagekräftige empirische Anhaltspunkte stützen können, mitunter durch vergleichende Untersuchungen grob konterkariert werden.

2. Ausgangspunkte: Über Grundbegriffe, -konzepte und –befunde zum Thema Gefährdungseinschätzung.

Begriffe wie „Risikoeinschätzung“ oder „Gefährdungseinschätzung“ finden sich in vielen Wissensbereichen, von der Medizin über die Betriebswirtschaft oder die Materialkunde bis hin zur sozialen Arbeit. **Mit „Risiko“ oder „Gefährdung“ wird dabei in der Regel² die in irgendeiner Weise, etwa quantitativ oder qualitativ (z.B. hohes vs. niedriges Risiko), beschreibbare Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Eintritts einer bestimmten unerwünschten Wirkung unter spezifizierten Bedingungen verstanden** (z.B. die Wahrscheinlichkeit eines Herzinfakts bei einem Psychologen in den besten Jahren mit leichtem Übergewicht und zu wenig Bewegung). Manchmal beziehen sich beide Begriffe aber auch auf die Wahrscheinlichkeit eines gegenwärtig bereits vorliegenden, aber verdeckten Zustandes (z.B. Risiko einer vorhandenen AIDS-Infektion bei positivem AIDS-Testbefund). **Der Begriff der „Einschätzung“ beinhaltet in der Regel eine Komponente der Informationssammlung und eine Komponente der Informationsbewertung. In professionellen Zusammenhängen impliziert der Begriff meist im Hinblick auf beide Aspekte ein in irgendeiner Art nach prinzipiell angebaren Qualitätskriterien strukturiertes und geordnetes Vorgehen, das sich zeitlich verorten und in Prozess und Ergebnis dokumentieren lässt.** Werden eher intuitive Prozesse des Auffassens von Risiko oder Gefährdung angesprochen (z.B. Schwalbe 2004), so wird häufig von „Risikowahrnehmung“ gesprochen. Kontinuierliche Prozesse des Achtens auf Risiken werden als „Risikomonitoring“ bezeichnet. Der Begriff des „Risikoscreenings“ meint in der Regel Risikoeinschätzungen in größeren Bevölkerungsgruppen, so dass die hierbei zur Anwendung kommenden Vorgehensweisen relativ einfach, billig und schnell sein müssen und bei einem auffälligen Befund häufig noch genauere Nachuntersuchungen erforderlich sind. Der Screening-Begriff ist im Kinderschutz vor allem im Hinblick auf primäre selektive Präventionsmaßnahmen gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung von Bedeutung, die international relativ verbreitet und erfolgreich sind, in der Bundesrepublik aber erst seit kurzem überhaupt diskutiert und

² Nicht alle Wissenschaften definieren Risiko in diesem Sinne. Abweichungen gibt es etwa in der Mathematik und in der Soziologie.

erprobt werden³. Von „Risikomanagement“ wird schließlich gesprochen, wenn die Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Schädigungen und zum Abbau erkannter Risiken im Mittelpunkt steht.

In Disziplinen, wie der Medizin, der Psychologie oder der sozialen Arbeit, die sich leicht in der Zange zwischen enorm schwierigen Einschätzaufgaben, hohen Erwartungen und unzureichenden Wissensbeständen wieder finden, hat es immer wieder Neigungen zur Selbstmystifizierung der klinischen⁴ Einschätzungsfähigkeiten erfahrener Fachkräfte gegeben. Aus Mangel an Alternativen wurde dies häufig von Patienten, Klienten oder gesellschaftlichen Institutionen, wie etwa der Familiengerichtsbarkeit bzw. der Politik, akzeptiert oder sogar gefördert. Leider haben kritische Tests der tatsächlichen klinischen Einschätzungsfähigkeiten von Fachkräften regelmäßig ein recht nüchternes Bild gezeichnet. Beispielsweise baten Ceci & Bruck (1995) erfahrene forensische Experten zum sexuellen Missbrauch um Einschätzungen zur Erlebnisbe gründetheit einiger videographierter Kinderaussagen. Im Ergebnis der Studie zeigte sich nicht nur keinerlei Zusammenhang zwischen den Experteneinschätzungen und dem tatsächlichen Erlebnisgehalt, sondern auch keinerlei Zusammenhang zwischen der von den Experten selbst beurteilten Gewissheit ihrer Einschätzungen und ihrem Wahrheitsgehalt. Über Disziplinen und Länder hinweg haben dieser und ähnliche Befunde (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2005a, vgl. auch Grove et al. 2000) dazu geführt, dass bei wichtigen Einschätzungen ein strukturiertes, an nachprüfbar validen (aussagekräftigen) Kriterien orientiertes Vorgehen mittlerweile deutlich als Standard und Modell professionellen Verhaltens angesehen wird. Die Jugendhilfe in Deutschland wird aufgrund verschiedener Umstände⁵ von dieser Ent-

³ für Forschungsübersichten siehe Kindler 2005b, Kindler & Lillig 2005. Etwas anders die Situation bei der Prävention von sexuellem Missbrauch (Kindler 2003b) oder der Prävention von Partnergewalt (Kindler & Unterstaller im Druck).

⁴ „Klinische“ Einschätzungsfähigkeiten bezeichnen in der Regel Einschätzungen auf der Grundlage einer unstrukturierten bzw. wenig strukturierten Eindrucksbildung durch im Arbeitsfeld erfahrene Fachkräfte.

⁵ Zu diesen Gründen zählt aus unserer Sicht (a) eine generell in der sozialen Arbeit schwache Rezeption der Grundlagenforschung zu Stärken und Problemen von Fachkräften bei der Verarbeitung von Informationen und der Formung von Einschätzungen, (b) eine schwache Rezeption der Lernerfahrungen anderer Jugendhilfesysteme bei der Auseinandersetzung mit Kindeswohlgefährdung, (c) eine in

wicklung erst jetzt und damit relativ spät erfasst. Eventuell hat hierzu auch der weit geteilte Glaube beigetragen, mit der gesetzlichen Verankerung kollegialer Beratung über ein universell wirksames Mittel der Qualitätssicherung bei Einschätzungen und Entscheidungen zu verfügen, obwohl hierzu aus der Bundesrepublik keine Bestätigungen durch aussagekräftige Befunde vorliegen, die generelle Befundlage zur Qualität von Gruppeneinschätzungen und –entscheidungen eine global positive Beurteilung mehrfach qualifiziert und eingeschränkt hat (für eine Forschungsübersicht siehe Kerr & Tindale 2004) und aus Einzelfallanalysen bekannt ist, dass Gruppenprozesse mitunter zu „Kinderschutzkatastrophen“ beitragen (z.B. Kelly & Milner 1996).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird juristisch definiert als *„eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350). Ob und in welchem Maß eine Gefahr gegenwärtig vorliegt, lässt sich nur aus dem Verhältnis zwischen elterlichem Tun bzw. Unterlassen und den (altersabhängigen wie individuellen) Bedürfnissen eines konkret vorhandenen Kindes bestimmen⁶ (z.B. bedeutet das Schütteln eines Jugendlichen eher keine Gefährdung, das Schütteln eines Säuglings aber eine sehr große Gefahr). Während in manchen Fällen ein ausgeprägtes Missverhältnis zwischen einzelnen belegbaren elterlichen Handlungen und Bedürfnissen eines Kindes klar hervortritt, ist das Verhältnis zwischen elterlichem Tun bzw. Unterlassen und kindlichen Bedürfnissen in anderen Fällen schwerer zu bestimmen, mithin zunächst eher verdeckt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, weil mehrere Dimensionen elterlicher Fürsorge einbezogen und gemeinsam bewertet werden müssen (z.B. in chronischen Vernachlässigungsfällen),

der deutschen Jugendhilfe starke, historisch gewachsene und institutionell verankerte Betonung der Bedeutung von Konzepten bei einer gleichzeitigen Schwäche und teilweise auch Ablehnung empirischer Forschung, (d) das Fehlen eines systematischen Verfahrens zur Auswertung und dem Lernen aus „Kinderschutzkatastrophen“, obwohl solche Verfahren in sehr vielen Jugendhilfesystemen westlicher Demokratien als unverzichtbar angesehen werden.

⁶ So etwa die Philosophie des englischen „Framework for the Assessment of Children in Need“ (Department of Health 2000). In der Bundesrepublik haben beispielsweise Eichner & Kindler ähnliche Dimensionen zur Grundlage einer Grobeinschätzung von Gefährdung gemacht und für jährliche Trainingskurse des Bayerischen Landesjugendamtes aufbereitet.

die genaue Natur elterlichen Handelns bzw. Unterlassens zunächst strittig ist (z.B. ein möglicher, aber von den Eltern bestrittener sexueller Missbrauch), die Beurteilung kindlicher Bedürfnisse entwicklungspsychologische Fachkenntnisse und/oder eine individuelle Befunderhebung beim Kind verlangt oder die Einschätzung zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Leben eines Kindes erfolgen muss (z.B. Erziehungsfähigkeit einer alleinerziehenden, psychisch schwer kranken Mutter eines Neugeborenen). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung geht aufgrund seiner Definition zudem über eine bloße Beschreibung gegenwärtiger Gefahren hinaus und weist einen grundlegenden Zukunftsbezug auf. Es stellen sich notwendig Fragen nach dem vorhersehbaren Fortbestand von gegenwärtigen Gefahren und dem vorhersehbaren Eintreten zukünftiger Schädigungen. Wenn in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung viel über Gefährdungseignisse in der Vergangenheit gesprochen wird, so vor allem deshalb, weil die Vergangenheit Informationen über die Zukunft enthält, beispielsweise über möglicherweise wieder auftretende Gefahren oder über Förder-, Schutz- und Erziehungsbedürfnisse eines Kindes, die aus der Vergangenheit erwachsen. Der Bezug auf die Zukunft und auf verdeckte gegenwärtige Phänomene erlaubt überhaupt erst eine Anwendung der Terminologie von Risiko, Risikoeinschätzung und Risikomanagement auf den Bereich der Kindeswohlgefährdung. Die Verbreitung dieser Terminologie auch in Rechtsordnungen, die stärker als das deutsche System, auf belegbare, bereits eingetretene, dem Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten zurechenbare Schädigungen eines Kindes abstellen oder abgestellt haben, ist zwar ein Hinweis auf die Konsensfähigkeit eines Risikoeinschätzungsansatzes. Über die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begrifflichkeit hinaus, muss die Ausgestaltung eines solchen Ansatzes in der Praxis und der dadurch erreichbare Nutzen jedoch empirisch bestimmt werden. Damit beschäftigen sich die nächsten beiden Abschnitte.

3. Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung.

Der Wortlaut des § 8a SGB VIII spricht von einer unter bestimmten Umständen notwendigen „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“. Damit hat der Gesetzgeber die Fachdiskussion mit einer neuen (soweit wir wissen bislang undefinierten) Wortschöp-

fung bereichert, wohl nicht ahnend dass der Begriff des „Gefährdungsrisikos“ unterschiedlich verstanden werden kann⁷. Auch scheint die Formulierung nahe zu legen, es handele sich um eine (nicht zwei oder drei) Einschätzung(en). Dies aber ist häufig eine Fiktion. Zwar ergeben sich aus dem Konzept der Kindeswohlgefährdung einige grundlegende Dimensionen, die wir in ihrer Beziehung zueinander als Kern jeder Beschreibung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung ansehen⁸. **Zugleich zeigen aber Einzelfallanalysen und die empirische Literatur übereinstimmend, dass im Hinblick auf ein kompetentes Risikomanagement regelmäßig im Fallverlauf mehrere fachliche Einschätzungen zu verschiedenen Zeitpunkten und mit un-**

⁷ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, lassen sich etwa die folgenden drei Verständnismöglichkeiten nennen: (a) „Gefährdungsrisiko“ als Risiko einer im weiteren Verlauf auftretenden Kindeswohlgefährdung. (b) „Gefährdungsrisiko“ als risikobehaftete, weil möglicherweise fehlerhafte Entscheidung über das gegenwärtige Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. (c) „Gefährdungsrisiko“ als Einschätzung über Art, Ausmaß und Dringlichkeit drohender Schädigungen (Risiken) für ein bestimmtes Kind durch eine vorliegende Kindeswohlgefährdung. Eine vierte Möglichkeit, der Gesetzgeber habe gemeint, es solle eine Einschätzung darüber vorgenommen werden, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Zugangsmöglichkeiten für Hilfen eine Kindeswohlgefährdung vorliege, erscheint uns inhaltlich am plausibelsten, erklärt aber nicht, wozu von „Gefährdungsrisiko“ und nicht - einfacher und unter Verwendung bereits eingeführter Begriffe - von einer „Abschätzung der Gefährdung“ gesprochen wird.

⁸ Zu diesen Dimensionen zählen wir: (a) Eine Dimension elterlichen Verhaltens bzw. Verhaltens der Sorgeberechtigten: Was tun die Eltern schädliches bzw. was unterlassen die Eltern notwendiges? (b) eine Dimension kindlicher Bedürfnisse: Was braucht ein konkret vorhandenes Kind? (c) Eine Schädigungsdimension: Welche Schädigungen sind bereits eingetreten bzw. mit ziemlicher Sicherheit erwartbar, wenn die gegenwärtige Situation fort dauert? In einigen Modellen wurden weitere Dimensionen berücksichtigt, die allerdings für die Beschreibung bzw. Feststellung von Gefährdung weniger essentiell sind (z.B. soziale und wirtschaftliche Lage einer Familie; Ressourcen der Familie und des Kindes). Teilweise wurde eine Integration mit der zweiten im § 1666 BGB genannten Voraussetzung einer staatlichen Eingriffsverpflichtung und -berechtigung versucht, nämlich der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwehr einer Gefährdung, meist operationalisiert als Bereitschaft und Fähigkeit zur Inanspruchnahme von Hilfen. Dies ist nachvollziehbar, aber auch problematisch, weil die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfe die Gefährdungslage empirisch zunächst (bis zum Wirksamwerden der Hilfe) kaum verändert und die Fähigkeit zur Nutzung von Hilfen regelhaft erst nach einiger Zeit beurteilt werden kann und daher als Kriterium für eine Gefährdungseinschätzung völlig ungeeignet ist.

terschiedlichen Zielsetzungen notwendig werden. Weiterhin: Dass bei unterschiedlichen Fallkonstellationen sehr unterschiedliche Kombinationen von Einschätzungen erforderlich sind.

Werden zunächst unterschiedliche Einschätzaufgaben im Verlauf der Fallbearbeitung betrachtet, so wird in der internationalen Fachdiskussion von einer **ersten Gefährdungseinschätzung** gesprochen, wenn bei Entgegennahme einer Gefährdungsmeldung durch Dritte (z.B. Mutter äußert gegenüber der Familienhelferin: „Immer nörgeln Sie an mir rum. Gehen Sie mal zu meinen Nachbarn, die haben ihren Jungen gestern wieder grün und blau geschlagen.“) eine erste Einschätzung vorgenommen werden muss. Einzuschätzen ist hierbei in erster Linie die Dringlichkeit der Meldung, die wesentlich dafür ist, in welchem Zeitraum ein Fachkraftkontakt zum Kind bzw. zur Familie hergestellt werden muss. Die Substanz der Meldung kann in einer solchen Situation regelmäßig nicht abschließend beurteilt werden, wengleich unter Umständen Informationen erfragt werden können, die sich später als wertvoll erweisen. Von einer **Sicherheitseinschätzung** wird gesprochen, wenn im Zusammenhang mit einem (ausgefallenen) Kontakt zum Kind oder zur Familie eingeschätzt werden muss, ob das Kind bis zum nächsten Kontakt in seiner familiären Umgebung vor akuten erheblichen Gefahren geschützt ist oder ob sofort Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes eingeleitet werden müssen (z.B. ein Kind berichtet in der Kindertagesstätte von einem laufenden, an sich selbst erfahrenen sexuellen Missbrauch). Auch hier steht die umfassende Erkundung aller mit einer eventuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung zusammenhängenden Aspekte nicht im Mittelpunkt, vielmehr geht es zunächst um die Abwehr akut schwerwiegender Gefahren. Die Abwehr akut schwerwiegender Gefahren für das Kindeswohl ist nicht identisch mit dem generellen Schädigungspotenzial einer Gefährdung. Beispielsweise liegt in Fällen einer chronischen emotionalen oder erzieherischen Vernachlässigung eines Kindes langfristig (ohne geeignete Intervention) ein erhebliches Schädigungspotenzial vor, zugleich wird jedoch nur selten eine Sicherheitseinschätzung erforderlich sein.

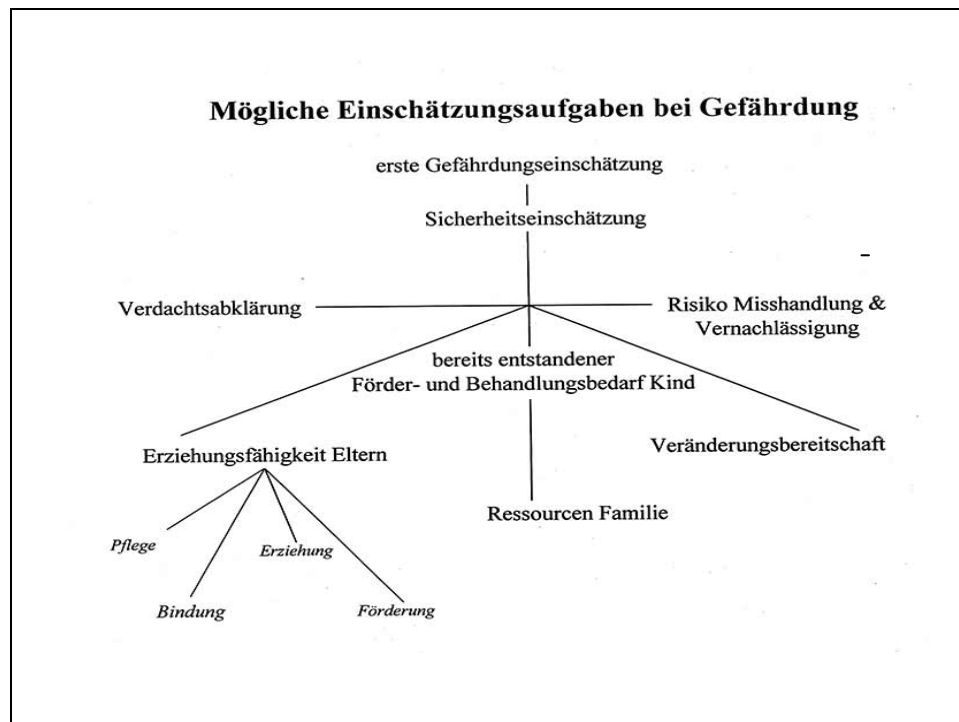
Für die Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen in Gefährdungsfällen durch ASD-Fachkräfte gibt es schließlich spezifische Einschätzungsaufgaben, die die globale Beschreibung der Gefährdungslage (vgl. Fußnote 8) vertiefen. In der Regel können solche Einschätzungen und kann eine solche Auswahl erst nach einer Phase der Sondierung und Informationssammlung fundiert vorgenommen

werden. Zu den vertiefenden spezifischen Einschätzungsaufgaben zählt beispielsweise die zukunftsorientierte **Einschätzung des Risikos wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung** in einem mittelfristigen Zeitraum. Diese Einschätzung ist von Bedeutung dafür, wie intensiv einzuleitende Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sein müssen. In der Praxis wird die Intensität von Hilfe bzw. Schutzmaßnahmen manchmal eher vom Vorhandensein oder dem Schweregrad bereits eingetretener Schädigungen bzw. Verletzungen oder von der geäußerten Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten abhängig gemacht. Empirisch hat sich (zumindest in den Jugendhilfesystemen aus denen hierzu Studien vorliegen) eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung aber als aussagekräftiger erwiesen. Für die Entscheidung über die im Einzelfall angemessene Mischung von Unterstützung der Eltern und (mitunter unfreiwilligen) Maßnahmen zum Schutz des Kindes ist die **Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** der Eltern von erheblicher Bedeutung. Eine solche Einschätzung geht, wenn sie den international erreichten Wissensstand berücksichtigt, regelmäßig über die geäußerte Veränderungsbereitschaft hinaus und bezieht verschiedene Indikatoren mit ein. Die Bestimmung geeigneter Ansatzpunkte für Hilfen zur Erziehung kann von einer systematischen **Beschreibung der Erziehungsfähigkeiten** bzw. -defizite von Eltern in verschiedenen entwicklungsrelevanten Bereichen (Versorgung, Bindung, Erziehung, Förderung), und von einer **Erhebung familiärer Ressourcen** ganz erheblich profitieren. Eine fundierte **Verdachtsabklärung** bezüglich strittiger Misshandlungs-, Vernachlässigungs- oder Missbrauchereignisse in der Vorgeschichte kann inhaltlich Ansatzpunkte für Hilfen (z.B. Analyse von Aggressionsauslösern bei den Eltern) liefern, mitunter aber auch für die Überzeugungsarbeit mit den Eltern oder die Argumentation vor dem Familiengericht erforderlich sein. Eine individuelle Einschätzung eventuell bereits eingetretener Schädigungen und vorhandener **Förderbedürfnisse beim Kind** ist schließlich notwendig um beurteilen zu können, ob zusätzliche kindbezogene Hilfen (z.B. Frühförderung, Kinderpsychotherapie) erforderlich sind.

Bei bestimmten Fallkonstellationen können einzelne spezifische Einschätzungsaufgaben stark in den Vordergrund treten. Beispielsweise stehen in Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauch oder eines möglichen Münchhausen-by-proxy Syndroms keine belegbar validen Risikoeinschätzungsverfahren zur Verfügung, deshalb kommt der Verdachtsabklärung hier vielfach eine gesteigerte Bedeutung zu.

Werden Menschen mit schweren psychischen oder intellektuellen Einschränkungen Eltern oder verlaufen Vernachlässigungsfälle chronisch, so wird mitunter eine systematische Erhebung der vorhandenen elterlichen Erziehungsfähigkeiten und der gegebenen Veränderungsfähigkeit und –bereitschaft erforderlich und für den weiteren Fallverlauf entscheidend.

Die folgende Abbildung zeigt das Modell möglicher Einschätzungsaufgaben:



Es soll damit natürlich nicht behauptet werden, es handle sich um die einzig mögliche Strukturierung von Einschätzungsaufgaben in Gefährdungsfällen. Immerhin konnten wir aber für jede der für genannten Einschätzungsaufgaben relevante empirische Forschung lokalisieren und darauf aufbauend Empfehlungen für die ASD-Praxis formulieren (Kindler et al. im Druck)⁹. Sicher erscheint uns zudem, dass eine Missachtung

⁹ Beispielsweise konnten wir für den Aspekt der Sicherheitseinschätzung fünf Faktoren identifizieren, die von der Literatur gestützt werden und die jeder für sich die sofortige Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen (Anhaltspunkte mit erheblichem Hinweiswert auf eine gegenwärtige Misshandlung, ernsthafte Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch, der unmittelbare Eindruck einer ernsthaften Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch Krankheit, Sucht oder Gewalt, ein gewalttätiges oder in hohem Maß unkontrolliertes Verhalten einer Person mit Zugang zum Kind, die plötzliche Verweigerung von Zugang zu einem Kind

der Vielfalt von Einschätzungsaufgaben in Gefährdungsfällen zu einer verwirrenden oder sehr lückenhaften Fachdiskussion führen muss¹⁰. Weiterhin vermuten wir, dass die notwendig unterschiedlichen Zielsetzungen von Einschätzungen in verschiedenen Situationen während der Fallbearbeitung unbedingt reflektiert werden müssen, wenn aussagekräftige Empfehlungen formuliert werden sollen. Im sogenannten „Osnabrücker Fall“ hätte etwa die systematische Einschätzung des Risikos eines erneuten bedeutsamen Vernachlässigungseignisses die Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Hilfe unter Umständen erleichtert. Für die Chance zur Verhinderung des tödlichen Ausgangs wäre aber eine Verständigung über Kriterien der Sicherheitseinschätzung wahrscheinlich wichtiger gewesen, da die Fachkraft des freien Trägers aufgrund des plötzlichen Rückzugs der beteiligten Mutter unerwartet über die Einleitung oder Nicht-Einleitung einer Notfallintervention entscheiden musste. Für beide Einschätzungsaufgaben sind etwas unterschiedliche Kriterien relevant und sie dienen etwas unterschiedlichen Zwecken (Abwehr akut drohender Gefahren vs. Auswahl geeigneter, mittelfristig wirksamer Hilfen), wobei wir für die Sicherheitseinschätzung unter anderem international auf eine Reihe hervorragender Analysen von tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen zurückgreifen können (z.B. Reder & Duncan 1995, 1999), die u.a. bei bestimmten Vernachlässigungskonstellationen ein plötzliches Abtauchen des betreuenden Elternteils als beachtenswertes Warnsignal für eine verdeckte Problemeskalation identifiziert haben.

Das bislang in diesem Abschnitt erläuterte Modell von Einschätzungsaufgaben in Gefährdungsfällen wurde bezogen auf die Handlungs- und Informationsmöglichkeiten des

im Kontext bereits vorliegender Hinweise auf Gefährdung und eine elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in der unmittelbaren Vergangenheit). Bei anderen Einschätzungsaufgaben wurden jeweils mehrere Kriterien formuliert, die gemeinsam eine Einschätzung ermöglichen sollen.

¹⁰ In der Dokumentation des Fachgesprächs zum erweiterten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe am 13./14.10.2005 in Berlin sprach beispielsweise Herr Direktor Werner (Jugendamt Mannheim) bezüglich der Einschätzung von Gefährdungsrisiken offenkundig von einer Erstmeldesituation (S.7), während Herrn Prof. Schone anscheinend eher eine Einschätzung nach einer Fallsondierung und vor der Einleitung einer Hilfe bzw. ein Risikomonitoring während einer bereits laufenden Hilfe vorschwebte (S. 39).

ASD entwickelt und kann daher nur eingeschränkt auf Gefährdungseinschätzungen im Bereich freier Träger übertragen werden. Vor allem wäre es erforderlich zu untersuchen, an welchen Stellen welche Fachkräfte mit welchen Informationsständen und Informationsmöglichkeiten mit welchen Gefährdungsfällen bekannt werden. Bis zum Vorliegen solcher Befunde können wir nur einige Vermutungen über besonders relevante Einschätzaufgaben und beachtenswerte Probleme im Bereich freier Träger äußern. Daran schließen wir mehrere kurze Fallbeispiele aus unserer Praxis¹¹ an, die – ohne einen Anspruch von Repräsentativität – der Illustration dienen.

Vermutung 1: Obwohl für fast jede der genannten Einschätzaufgaben Fallkonstellationen denkbar sind, in denen Fachkräfte freier Träger mit dieser Einschätzung befasst sein könnten, kommt doch möglicherweise zwei Einschätzaufgaben hier eine besondere Bedeutung zu: Zunächst in allen Feldern der von freien Trägern getragenen Jugendhilfe der Aufgabe der Sicherheitseinschätzung. Obwohl die Notwendigkeit hierzu nur selten eintritt, sollten Fachkräfte in der Jugendhilfe doch relativ durchgängig in der Lage sein, Fälle zu erkennen in denen Sofortmaßnahmen zur Abwehr akuter schwerwiegender Gefahren für das Wohl eines Kindes erforderlich sind. Weiterhin im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen der Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit, da sich die Einschätzung hier oft erst im Verlauf einer Maßnahme konkreter fassen lässt und die eigenständige Überprüfung der Erfolgchancen einer ambulanten Hilfe in Gefährdungsfällen berufsethisch und aufgrund der neuen Gesetzeslage zu fordern ist.

Vermutung 2: Für eine Reihe weiterer Einschätzaufgaben ist in der Regel zu erwarten, dass Fachkräfte freier Träger zwar häufig über wertvolle, aber unvollständige Informationen verfügen oder nur eine vorläufige Gefährdungseinschätzung vornehmen können, während eine Vervollständigung bzw. Fundierung der Einschätzung aufgrund eines Mangels an Ressourcen und Informationsmöglichkeiten außerhalb ihres Handlungsbereichs liegt. Dies gilt etwa für den großen Bereich der Betreuungseinrichtungen für Kinder, in dem Fachkräfte zwar Entwicklungs- oder Verhaltensprob-

¹¹ HK: Fortbildungstätigkeit mit Fachkräften aus der Jugendhilfe und Tätigkeit als rechtspsychologischer Sachverständiger in Fällen nach § 1666 BGB, SL: Fallbegleitung und Unterstützung von Fachkräften eines Sozialbürgerhauses und Fortbildungstätigkeit.

lematiken von Kindern und unter Umständen Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch wahrnehmen können, die Erziehungsfähigkeiten der Betreuungspersonen, das Risikoniveau und die fachlich saubere Abklärung von Verdachtsmomenten in der Regel aber jenseits ihrer Beurteilungsmöglichkeiten liegen. Abgesehen von sehr umschriebenen Problematiken auf die spezifische Hilfeverweise erfolgen können (z.B. Verweis auf eine Schreiambulanz bei einer Schreibproblematik) wird das Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe daher in vielen Fällen die unspezifische Form annehmen, Eltern dahingehend zu beraten sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit dem Jugendamt den Hilfebedarf abzuklären.

Vermutung 3: Fachkräfte ambulanter aufsuchender Erziehungshilfen verfügen vom Qualifikationsniveau und den Informationsmöglichkeiten her vielfach über die Voraussetzungen für die Mehrzahl der genannten Einschätzungsaufgaben. Hier ergibt sich die Notwendigkeit zum Einbezug des Jugendamtes jedoch in der Regel aus dem Umstand, dass die nach gegenwärtigem Kenntnisstand erfolgversprechendsten Interventionen bei Misshandlung und Vernachlässigung (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Spangler 2005) einer einzelfallbezogenen Finanzierung im Rahmen eines Hilfeplans bedürfen (auszunehmen sind hier möglicherweise spezialisierte Kinderschutz-Beratungsstellen, die eventuell pauschal finanziert werden, wenngleich aus diesem Bereich – unseres Wissens nach – bislang weder aussagekräftige Befunde zur Wirksamkeit vorliegen noch bekannt ist, welchen Anteil an Gefährdungsfällen diese spezialisierten Beratungsstellen betreuen). Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte in Gefährdungsfällen stellt nach gegenwärtiger Befundlage (z.B. Reder & Duncan 2003) eine Reihe von Anforderungen an die Beteiligten, wenn risikoerhöhende Kommunikationsfehler weitgehend vermieden werden sollen. Hierzu zählen ein Grundstock an geteilten Begriffen und Konzepten (z.B. der Begriff der Kindeswohlgefährdung und der wichtigsten Gefährdungsformen und Beschreibungsdimensionen) und eine klar vereinbarte Form der Risikokommunikation.

Die folgenden drei Beispiele habe wir nicht ausgewählt um das Handeln der beteiligten Fachkräfte in irgendeiner Weise zu bewerten, vielmehr wollen wir veranschaulichen, wie sich Fachkräfte freier Träger in ihrer derzeitigen Praxis mit verschiedenen Einschätzungsaufgaben in möglichen Gefährdungsfällen auseinandersetzen. Die Bedeutung der Sicherheitseinschätzung tritt dabei – unserer Ansicht nach - deutlich

hervor, ebenso die Notwendigkeit zur Kooperation bei einigen vertiefenden Einschätzungen:

Fallbeispiel 1 – Eigene Wahrnehmung einer Kinderpflegerin: Die Kinderpflegerin eines Kindergartens vermutet körperliche Misshandlungen eines vierjährigen afrikanischen Mädchens, das wiederholt mit blauen Flecken an den Armen in den Kindergarten kommt und seit kurzem eine auffällige Narbe am Hals hat. Das Kind vermeidet Äußerungen zu den Verletzungen. Die Eltern des Mädchens sprechen kaum Deutsch, sodass die Verständigungsmöglichkeiten unzureichend sind. Zur Familiensituation ist bekannt, dass das Ehepaar noch drei weitere Kinder im Alter von acht, zehn und zwölf Jahren hat. Im Rahmen einer Sicherheitseinschätzung werden keine Belege für eine akute schwerwiegende Gefährdung des Kindes gesehen. Die Abklärung des Misshandlungsverdachts, der elterlichen Erziehungsfähigkeit, des Risikos fortgesetzter Misshandlungen und der elterlichen Veränderungsmotivation wird jedoch als jenseits der Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen des Kindergartens angesehen, so dass die Kinderpflegerin hierfür in Absprache mit der Mutter Kontakt zum Jugendamt aufnimmt.

Fallbeispiel 2 – Gefährdungsmeldung im Tagesheim durch eine Familienangehörige: Eine Schwester der Kindsmutter holt gelegentlich deren siebenjährigen Sohn Klaus aus dem Tagesheim ab, das er nach der Schule regelmäßig besucht. In einem eher beiläufig begonnenen Gespräch teilt sie der Gruppenleiterin mit, sie mache sich große Sorgen um ihre Schwester und deren Kinder. Ihre Schwester (Frau M.) sei derzeit im Krankenhaus und werde am folgenden Tag entlassen. Über die Gründe für die stationäre Behandlung wolle sie keine Auskunft geben. Klaus und seine zehnjährige Schwester Anna seien seit über einer Woche bei der Großmutter mütterlicherseits untergebracht. Die Mutter sei mit der Alltagsbewältigung und Erziehung vollkommen überfordert, sie würde die Kinder auch schlagen. Sie konsumiere täglich Drogen und der Haushalt sei verwahrlost. Ihr Einkommen würde sie für Haschisch ausgeben. Schulmaterialien und Bekleidung für die Kinder müsse die Tante finanzieren. Seit Jahren unterstütze sie die Schwester, doch sie sei nun nicht mehr bereit, die inzwischen nicht nur finanziell unerträgliche Situation mit zu tragen. Die Gruppenleiterin hatte bereits mehrfach Kontakt mit der Großmutter und sieht die Kinder bei ihr zunächst in guten Händen. Sie erinnert sich, dass Frau M. schon einige Male versäumt hat, Klaus zum vereinbarten Termin abzuholen. Darauf angesprochen fühlte sie sich

angegriffen und reagierte gereizt, Gründe für diese Versäumnisse lägen in ihren vielen Verpflichtungen, bei denen sie niemand unterstütze. Die Gruppenleiterin bespricht sich mit einer Kollegin und kommt zu der Einschätzung, dass Klaus in seiner jetzigen Umgebung zunächst nicht akut gefährdet sei (Sicherheitseinschätzung), weiterführend jedoch Situation und Erziehungsfähigkeiten der Mutter, sowie die Ressourcen des familiären Systems zu klären sind. Weiterhin müsse, je nach Ausmaß der Problemlage, in einladender Atmosphäre über die Veränderungsbereitschaft der Kindsmutter gesprochen werden. Die Gruppenleiterin beschließt diese Fragen zunächst selbst mit Frau M. zu besprechen und sie zu einem Gespräch einzuladen. Nach einem Telefonat zur Terminvereinbarung meldet Frau M. ihren Sohn Klaus jedoch überraschend vom Tagesheim ab und ist ab diesem Zeitpunkt für die Gruppenleiterin nicht mehr erreichbar. Rückfragen bei Mutter und Schwester von Frau M. ergeben, sie habe den Kontakt zur Familie derzeit abgebrochen. Auch Anna und Klaus dürften ihre Familienangehörigen nicht mehr sehen. Sie wüssten daher nicht, wie es den Kindern derzeit gehe. Aufgrund dieser Ereignisse ist in den Augen der Gruppenleiterin eine erneute Sicherheitseinschätzung vorzunehmen. Da eine akute schwerwiegende Gefährdung aufgrund des Alters der Kinder zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen ist und eine vertiefende Abklärung angezeigt erscheint, nimmt die Gruppenleiterin ohne weitere Rücksprache mit Frau M. Kontakt zum Jugendamt auf.

Fallbeispiel 3: Einschätzung der Veränderungsfähigkeit im Verlauf einer ambulanten Erziehungshilfe: In der Familie G. leben neben den Eltern zwei Töchter im Alter von 2 Jahren und sechs Monaten. Ein fünfjähriger Sohn befindet sich in auf Dauer angelegter Familienpflege, wobei die Eltern der Unterbringung vor Gericht zustimmten, nachdem der Junge eine Störung des Sozialverhaltens entwickelt hatte und zwei ambulante Hilfemaßnahmen nach jeweils kurzer Zeit von den Eltern abgebrochen worden waren. Nach der Geburt der jüngsten Tochter stimmen die Eltern dem weiteren Versuch einer sozialpädagogischen Familienhilfe zu, nachdem das Jugendamt zuvor unter dem Eindruck einer vom Kinderarzt gemeldeten unzureichenden medizinischen Versorgung der jüngsten Tochter und einer mehrfach drohenden Obdachlosigkeit mit einer Herausnahme der beiden Töchter gedroht hatte. In der Zusammenarbeit von Familienhelferin, Jugendamtsmitarbeiterin und Eltern werden Erziehungsfähigkeiten der Eltern und Förderbedürfnisse der Kinder gründlich abgeklärt und differenzierte

Hilfeziele formuliert. Dabei werden positive Fähigkeiten der Mutter im Bereich der Versorgung der Kinder und des Vaters im Bereich der emotionalen Zuwendung hervorgehoben. Schwierigkeiten werden im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten, sowie im Bereich der kognitiven Förderung wahrgenommen. Aufgrund deutlich eingeschränkter Fähigkeiten der Eltern zur Lebensplanung und Alltagsbewältigung wird eine Gefahr wiederholter Krisen gesehen, in denen auch die alltägliche Versorgung der Kinder zusammenbrechen könnte (desorganisierter Vernachlässigungstypus). Im Verlauf des nächsten halben Jahres berichtet die Familienhelferin von einer stagnierenden Qualität der Hilfebeziehung und wiederholten Krisen in der alltäglichen Lebensbewältigung. Als die Familienhelferin an einem Monatsende unzureichende Nahrungsmittelvorräte bei den zu diesem Zeitpunkt völlig mittellosen Eltern vorfindet und ein Gespräch über die Situation nicht gelingt, entschließt sich die Familienhelferin dem Jugendamt eine für die Hilfeform nicht ausreichende Veränderungsfähigkeit der Eltern zu melden. Zur Abwehr einer akuten Gefährdung der Kinder werden Nahrungsmittel und Windeln beschafft. In der darauf folgenden Woche werden die Kinder fremduntergebracht.

4. Was taugt was? Qualitätskriterien für Einschätzungsverfahren

Eine stärkere Strukturierung und Standardisierung von Einschätzungen in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann über zielgenauere Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu einem verbesserten Schutz grundlegender Rechte von Kindern und Eltern in Deutschland beitragen, so unsere bisherige These. Allerdings kann dies nicht für schlechthin jede Art der Standardisierung und Strukturierung gelten. Stellen Sie sich beispielsweise vor, Sie sollten das Risiko fortdauernder Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes mittels offensichtlich nicht aussagekräftiger Kriterien einschätzen (z.B. der Haar- und Hautfarbe des Kindes) oder stellen Sie sich vor, Sie hätten einen Einschätzbogen vorliegen, der wenig mehr als die beiden Kriterien des § 1666 BGB enthalten würde, also das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Sorgeberechtigten zu Abwehr dieser Gefahr. In beiden Fällen würde wohl kaum die Hoffnung auf einen hierdurch weiterentwickelten Kinderschutz keimen. Ähnlich würde der Fall liegen, wenn die abgefragten Kriterien so unbestimmt oder kompliziert wären, dass Fachkräften bei gleicher Fallgrundlage

mehrere, gänzlich unterschiedliche Beurteilungen plausibel erscheinen könnten. Etwas komplexer, aber nicht wesentlich zufriedener steller wäre die Situation bei einem Einschätzverfahren, das zwar in manchen Fällen aussagekräftige Hilfestellung gibt, zugleich aber so unklar gefasst ist, dass auch schwerwiegende Fehlanwendungen möglich sind. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn ein Verfahren für die Anwendung in Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs nicht geeignet ist, dies aber nicht klar hervorgehoben wird. Schließlich könnte das positive Potenzial einer stärkeren Strukturierung und Standardisierung von Einschätzungsprozessen in Gefährdungsfällen auch durch Verfahren untergraben werden, die zwar aussagekräftige Resultate liefern, aber so zeitaufwendig sind, dass sie von den Fachkräften ohne Entlastung an anderer Stelle nicht bewältigt werden können. Wird diese Entlastung (wie gegenwärtig wohl vorhersehbar) nicht gewährt, könnte im Endeffekt die Situation eintreten, dass das Verfahren – trotz Dienstanweisung bzw. Rahmenvereinbarung - nicht angewandt wird, daher niemand einen Nutzen hat und die Fachkräfte sich nur noch mehr überlastet fühlen.

Die angeführten Beispiele sollen anschaulich machen, dass auch Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken Qualitätskriterien genügen müssen, wenn sie einen positiven Beitrag zum Kinderschutz leisten sollen. Dies hört sich im ersten Moment nicht nach einer sonderlich überwältigenden Erkenntnis an, ist aber aus mindestens zwei Gründen erwähnenswert.

- Zum ersten hat es in der internationalen Geschichte der Entwicklung von Risikoeinschätzungsverfahren bei Kindeswohlgefährdung mehrfach Beispiele gegeben, in denen (natürlich mit guten Absichten) letztlich unbrauchbare Verfahren entwickelt wurden. Dabei handelte es sich vielfach um zu komplizierte oder zu umfangreiche Verfahren, die an den Bedürfnissen der Fachbasis vorbei entwickelt wurden. Weiterhin gab es aber auch Verfahren, die zwar von und mit Praktikern entwickelt wurden, sich allerdings in kritischen Prüfungen leider als nicht oder nicht sehr aussagekräftig erwiesen (z.B. Baird & Wagner 2000). Dies kann beispielsweise geschehen, wenn zu komplizierte oder zu klinisch orientierte Kriterien in ein Verfahren aufgenommen werden (sogenannte „high-inference criteria“), die in der Folge von Fachkräften an der Basis vielfach missverstanden werden. Weiterhin kann es beispielsweise eine Fehlerquelle darstellen, dass Prakti-

ker in der Regel ihre Fälle vor Augen haben, aber vielfach wenig darüber wissen, wie häufig manche Risikofaktoren nicht mit einem Hilfebedarf oder einer Kindeswohlgefährdung einhergehen, so dass die Aussagekraft einzelner Faktoren mitunter systematisch falsch eingeschätzt wird. Ein Beispiel hierfür ist der Zusammenhang zwischen Einkommensarmut und Vernachlässigung. Zwar sind fast alle Familien, in denen es zu bedeutsamen Vernachlässigungseignissen kommt, arm, weshalb dieser Faktor von Praktikern häufig als zentraler Risikofaktor genannt wird. Tatsächlich ist Einkommensarmut (unter den bekannten Faktoren) aber nur ein sehr schwacher Risikofaktor für Kindesvernachlässigung (Risk Ratio in der Studie von Schone et al 1997 beispielsweise nur 1,5), da die allermeisten Eltern in Einkommensarmut ihre Kinder nicht im Sinne des § 1666 BGB vernachlässigen.

- Zum zweiten scheint die Jugendhilfe in der Bundesrepublik relativ fest entschlossen, alle international begangenen Fehlentwicklungen im Hinblick auf Einschätzverfahren zu wiederholen. Da werden beispielsweise Verfahren mit mehr als einem Dutzend auszufüllender Seiten vorgeschlagen, es werden hochgradig klinische Wertungen in Verfahren aufgenommen, Verfahren werden im Hinblick auf ihren Zweck und Anwendungsbereich höchst unzureichend beschrieben oder es werden Verfahren ohne eine auch nur ansatzweise Analyse des Forschungsstandes zur Entstehung von Kindeswohlgefährdungen entwickelt. Vor allem aber muss beunruhigen, dass in der deutschen Fachdiskussion über Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken teilweise keinerlei Bezug auf nachprüfbar Qualitätskriterien genommen wird oder nur das rudimentäre Kriterium der „Augenscheinvalidität“ (face validity) Verwendung findet. Das völlige Fehlen nachprüfbarer Qualitätsmerkmale scheint mitunter auch nicht zu verhindern, dass Verfahren sogar zum fachlichen Standard erklärt werden. Gegen solche Leichtfertigkeiten muss ganz klar ausgesprochen werden, dass ebenso wie Fehlurteile durch Fachkräfte auch Fehlentscheidungen, die in unzureichend begründeten Verfahren wurzeln, Menschen – Kindern und Eltern – schweren Schaden zufügen können. Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken müssen daher so gut wie möglich abgesichert und kritisch

überprüft werden. Betroffene Kinder, Familien und Fachkräfte haben Anspruch auf die bestmögliche fachliche Unterstützung. Mehrere Disziplinen, etwa die Rechtspsychologie bei der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen oder die forensische Psychiatrie bei Gefährlichkeitsprognosen, haben sich im vergangenen Jahrzehnt mit selbst gestrickten, zwar plausibel klingenden, aber nicht kritisch geprüften Verfahren blutige Nasen geholt und sind nur durch mühsame empirische Forschungsarbeit auf einen mittlerweile besseren Stand gekommen.

Nachfolgend haben wir eine Liste mit einigen grundlegenden Qualitätskriterien zusammengestellt, die bei der Prüfung und Bewertung von Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken angewandt werden können¹².

- **Klarheit hinsichtlich der Anwendungsbedingungen:** Wird angegeben, im welchem Stadium der Fallbearbeitung, bei welchen Fallkonstellationen (und welchen nicht) und zu welchem Zweck (z.B. Entscheidung über eine notwendige Inobhutnahme) ein Verfahren angewandt werden kann? Fehlen hierzu Angaben, so kann nicht geschlossen werden, dass das Verfahren jederzeit und bei allen möglichen Gefährdungsfällen angewandt werden kann. Vielmehr kann nur geschlossen werden, dass das Verfahren für einen praktischen Einsatz nicht ausreichend beschrieben ist.
- **Inhaltsvalidität:** Bei den in dieser Hinsicht besten Instrumenten spiegeln die im Verfahren enthaltenen Kriterien den Stand der empirischen Forschung zur Entstehung verschiedener Formen von Gefährdung und zur jeweiligen Einschätzungsaufgabe wieder. Die Auswahl erfolgte unter den aus der Forschung bekannten vorhersage- bzw. aussagestärksten Faktoren, die zugleich möglichst Teil bekannter Risikomechanismen sein sollten. Da für die praktische Anwendung auch die Erkennbarkeit und Einschätzbarkeit der ausgewählten Faktoren unter Praxisbedingungen von Bedeutung ist, sollten bei der Auswahl von Kriterien auf alle Fälle Praktiker einbezogen

¹² Derzeit sind wir im Rahmen einer anderen Expertise dabei einige der in Deutschland und international vorliegenden Verfahren auf dieser Grundlage zu beschreiben und zu bewerten.

werden. Die Analyse des Forschungsstandes kann von Praktikern alleine aber in der Regel nicht geleistet werden. Im Handbuch „Kindeswohlgefährdung und ASD“ haben wir für verschiedene Einschätzungsaufgaben (mit Ausnahme des Risikoscreenings) eine Zusammenstellung der nach unserem Kenntnisstand aussagekräftigsten Kriterien und ihrer empirischen Grundlagen aufgenommen.

- **Anwenderunterstützung und Reliabilität:** Zwei weitere wichtige Qualitätskriterien betreffen die für Fachkräfte verfügbare Unterstützung bei der Anwendung eines Verfahrens (z.B. Erläuterung von Kriterien, Fallbeispiele, Schulung) und die belegbare Interrater-Reliabilität, d.h. die Zuverlässigkeit mit der verschiedene Fachkräfte bei einer Anwendung des Verfahrens und gleicher Fallgrundlage zu ähnlichen Informationen bzw. Einschätzungen gelangen. Eine gute Unterstützung bei der Anwendung und eine belegbare (d.h. in wissenschaftlichen Untersuchungen und lokalen Probeläufen nach Schulungen geprüfte) Interrater-Reliabilität garantieren für sich genommen noch nicht, dass ein Verfahren inhaltlich auch tatsächlich zu zutreffenden Einschätzungen führt (wenn z.B. wenig aussagekräftige Einschätzfaktoren im Verfahren enthalten sind). Umgekehrt ist es aber nicht möglich mit unrelia- blen oder unzureichend eingeführten Verfahren in der Breite der Anwen- dung zu aussagekräftigen Resultaten zu kommen, so dass sich hier um ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Qualitätskriterium handelt.
- **Prädiktive Validität und Kriteriumsvalidität:** Bei manchen Einschät- zungsaufgaben im Bereich Kindeswohlgefährdung (z.B. bei der Einschät- zung des Risikos wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung, der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit oder bei der Einschätzung elterlicher Veränderungsbereitschaft bzw. –fähigkeit) stellt die Überprüfung der Vor- hersagekraft¹³ eines Verfahrens den eigentlichen Lackmustest für seine

¹³ Vorhersagekraft spielt bei allen Arten zukunftsgerichteter Einschätzungen eine Rolle. Im Zusam- menhang mit Kindeswohlgefährdung stehen zukunftsgerichtete Einschätzungen sogar sowohl im Hin- blick auf die Auswahl der Intensität geeigneter und erforderlicher Hilfen als auch im Hinblick auf die Begründung von Sorgerechtein- griffen häufig im Mittelpunkt. Für unstrukturierte wie strukturierte Einschätzungen lässt sich die Vorhersagekraft mittels verschiedener Verfahren und Kennzahlen un-

Güte und Eignung dar. Zugleich ist diese Prüfung methodisch aber aufwendig. Sie kann nur in wissenschaftlichen Untersuchungen erfolgen. Geht es nicht um eine Vorhersage, so lässt sich die Aussagekraft eines Einschätzverfahrens (z.B. zur Bestimmung der gegenwärtigen Qualität der Versorgung eines Säuglings) eher durch einen Abgleich mit den Ergebnissen anderer Einschätzungen prüfen, die ein gewisses Maß an Übereinstimmung zeigen sollten (z.B. medizinische Untersuchung des Säuglings, psychologische Untersuchung des Entwicklungsstandes) und die daher als „Kriterien“ für die Aussagekraft fungieren.

- **Inkrementelle Validität und Praktikabilität in der Anwendung:** Bei der inkrementellen Validität geht es um den relativen Nutzen des Einsatzes eines Verfahrens im Vergleich zur Praxis ohne dieses Verfahren. Bei der Praktikabilität wiederum steht der mit einem Verfahren verbundene Aufwand (z.B. der zeitlicher Aufwand) im Mittelpunkt. Enthält ein Verfahren zur Risikoeinschätzung beispielsweise nur drei Risikostufen, wobei die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle, einschließlich der Fälle, die bei den Fachkräften besondere Unsicherheiten auslösen, in die mittlere Risikokategorie eingestuft wird, so reduziert sich der erkennbare Nutzen des Verfahrens unter Umständen überwiegend auf Dokumentationszwecke und es ist erwartbar, dass das Verfahren in der Praxis nur schwer durchsetzbar ist. Generell hat sich in der Implementationsforschung international gezeigt, dass die Bedeutung des Kriteriums der Praktikabilität von der Forschung und von Leitungsebenen leicht unterschätzt wird. Über mehrere Jahre hinweg gesehen, konnten sich Verfahren mit zu hohem Aufwand oder mit zu geringem (für die Fachkräfte erkennbaren) Nutzen in der Praxis in der Regel aber kaum halten. Deshalb ist die Beachtung dieser beiden Kriterien bei der Einführung neuer Verfahren sehr wichtig.

tersuchen, wobei stets unterstellt wird, dass aufgrund der Natur menschlichen Verhaltens perfekte Vorhersagen nicht möglich (und wohl auch nicht wünschenswert) sind. Gleichwohl können Verfahren, die in Längsschnittstudien Vorhersagekraft demonstriert haben, gut genug sein um Fachkräfte im Alltag bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Entsprechend diesen grundlegenden Qualitätskriterien bestehen die derzeit weltweit besten Verfahren im Bereich der Einschätzung von Gefährdungsrisiken aus kurzen Modulen (z.B. für die Einschätzung von Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken¹⁴) oder Protokollen (z.B. für die Exploration von Kindern zur Verdachtsabklärung¹⁵), die im Hinblick auf bestimmte spezifische Einschätzaufgaben entwickelt wurden und von den Fachkräften fallbezogen kombiniert werden können. Für die Module wurden auf der Grundlage systematischer Literaturanalysen in der Regel mehrere Kriterien mit empirisch möglichst gut belegter prinzipieller Aussagekraft ausgewählt, die verschiedene Informationsquellen einbeziehen und in der gemeinsamen Betrachtung möglichst aussagekräftige Einschätzungen ermöglichen sollen. Inwieweit dies tatsächlich gelingt, wurde in Studien zur Zuverlässigkeit, Aussagekraft und Anwendbarkeit der Verfahren kritisch überprüft¹⁶ und auf dieser Grundlage wurden Fachkräfte in der Anwendung geschult.

Gemessen an den angeführten Qualitätskriterien zählen die in der Bundesrepublik in der Diskussion befindlichen Verfahren bislang durchweg sicher nicht zur Gruppe der weltweit besten Verfahren. Dies hat nicht die Praxis zu verantworten, die in Eigeninitiative und unter teilweise erheblichen Anstrengungen dafür gesorgt hat, dass wir in Deutschland überhaupt über erste Verfahren verfügen. Vielmehr stellen wohl eher das erst allmählich erwachende Interesse der Forschung (auf hoch zu rühmende Ausnahmen wie etwa Schone et al. 1997 sei hingewiesen) und die zögerliche Öffnung für die internationale Diskussion wichtige Hemmschuhe dar. Untersuchen wir

¹⁴ vgl. beispielsweise die Module des Risikoeinschätzungssystems der kanadischen Provinz Ontario aus dem Jahr 2000 oder ein vergleichbares System des australischen Bundesstaates Victoria aus dem Jahr 1999.

¹⁵ vgl. beispielsweise das im israelischen Kinderschutzsystem angewandte und sehr ausgiebig untersuchte NICHD-Protokoll für die Exploration von Kindern, die möglicherweise Opfer sexuellen Missbrauchs wurden.

¹⁶ Für die Einschätzung verschiedener Risikoniveaus im Hinblick auf wiederholte Misshandlung bzw. Vernachlässigung eines Kindes liegen beispielsweise weltweit mittlerweile etwa ein Dutzend Längsschnittstudien vor, in denen an Kinderschutzfamilien die Vorhersagekraft von Einschätzverfahren bei ansonsten normal laufender Kinderschutzarbeit geprüft wurde (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2005a).

hierzu etwa zwei der aus unserer Sicht vielversprechendsten deutschen Verfahren in Gefährdungsfällen, nämlich den „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ in der überarbeiteten Fassung aus dem Herbst 2005¹⁷ und das Risikoeinschätzungsverfahren des Kinderschutz-Zentrums Berlin in einer 2002 in der Dokumentation der Fachtagung „Qualitätsentwicklung kommunaler Sozialarbeit“ veröffentlichten Version (Stadt Dormagen 2002), so zeigen beide Verfahren einige Stärken, aber auch Lücken, teilweise sogar Probleme.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen ist in der genannten letzten Version ähnlich, d.h. in kurzen Modulen, organisiert wie die weltweit am besten erprobten Risikoeinschätzungssysteme. Es sind etwa Module zur eingeschätzten Qualität der Grundversorgung eines Kindes, der Sicherheitseinschätzung, der Einschätzung des Risikos wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung und der Einschätzung elterlicher Erziehungsfähigkeiten vorhanden. Bezogen auf eine Verlaufsdocumentation können in Gefährdungsfällen das Erscheinungsbild des Kindes und Merkmale der Eltern-Kind Interaktion nach jedem Kontakt mit der Familie kurz und systematisch beschrieben werden. Die in den einzelnen Modulen angeführten Kriterien und Dimensionen können ganz überwiegend als inhaltlich valide angesehen werden, wenngleich eine schriftliche Zusammenstellung der wissenschaftlichen Belege für die verwendeten Faktoren bislang aussteht. Zur Anwendung liegen einzelne Hinweise vor, beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass das Einschätzmodul zum Risiko wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung nicht zur Einschätzung von Missbrauchsrisiken verwendet werden kann. Im Hinblick auf die Qualität der Grundversorgung eines Kindes liegen illustrierende „Ankerbeispiele“ vor, die sich für andere Einschätzmodule in Arbeit befinden. Wissenschaftliche Studien zur Interrater-Reliabilität, der prognostischen Validität und der Praktikabilität befinden sich in Planung, jedoch liegen hierzu bislang noch keine positiven Befunde vor.

Das vom Kinderschutz-Zentrum Berlin vorgeschlagene Risikoeinschätzungsverfahren ist mit vier Kriterien (Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Prob-

¹⁷ Einer der Autoren der Expertise (HK) wurde bei der letzten Überarbeitung des Kinderschutzbogens im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Jugendämtern der Landeshauptstädte Stuttgart und Düsseldorf und dem DJI konsultiert.

lemkongruenz und Hilfeakzeptanz) sicher sehr praktikabel. Dies ist ein ganz erheblicher Vorteil. Mehrere Kriterien (z.B. Problemkongruenz als Übereinstimmung von Sorgeberechtigten und Fachkräften im Hinblick auf die Problemkonstruktion) haben sich zudem in etwas abgewandelter Form in Längsschnittstudien als zumindest moderate Risikofaktoren bezüglich des weiteren Fallverlaufs erwiesen. Auch dies ist positiv. Probleme bestehen unter anderem in einer unklaren Zielbestimmung (Vermischung von Risikoeinschätzung, Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 BGB und Einschätzung der Notwendigkeit einer Fremdunterbringung), fehlenden Angaben zum Anwendungsbereich (Was ist etwa mit Missbrauchsfällen oder Fällen eines strittigen Misshandlungsverdachts?) und der Anwendungssituation (Wann im Fallablauf?), der durchgängigen Verwendung von Kriterien, die viele Schlussfolgerungen und Wertungen bereits voraussetzen (high-inference criteria) und die daher (zumindest bei wenig geschulten AnwenderInnen) chronisch zur Unreliabilität neigen und dem Weglassen vieler der nach bisherigem Wissensstand vorhersagestärksten Risikofaktoren (z.B. Partnergewalt, Kindheitserfahrungen der Eltern). Die Unterstützung bei der Anwendung (Beispiele, nähere Erläuterungen) scheint unzureichend, jedoch ist es möglich, dass Schulungskonzepte existieren, die uns nicht bekannt sind. Studien, die die Reliabilität und vor allem die Validität bestätigen, liegen nicht vor.

5. Fazit für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern bezüglich Gegenstand und Verfahren zur Gefährdungseinschätzung

In möglichen Gefährdungsfällen können sich generell, je nach Stadium der Fallbearbeitung, vorliegender Fallkonstellation und Zweck der Einschätzung, den Fachkräften sehr unterschiedliche Einschätzaufgaben stellen. Für einige Einschätzaufgaben, etwa die sogenannte „Sicherheitseinschätzung“, kann es entscheidend sein, dass Fachkräfte freier Träger über die Fähigkeit zur kompetenten Einschätzung verfügen. Bei anderen Einschätzaufgaben (z.B. der Verdachtsabklärung bei möglichem Missbrauch) können Fachkräfte freier Träger an vielen Stellen nur Teile relevanter Informationen erheben oder vorläufige Einschätzungen vornehmen, die im Zusammenwirken mit den Eltern und Fachkräften des Jugendamtes weiter fundiert werden müssen. In vielen Fällen nutzen Fachkräfte freier Träger ihren Hilfezugang zu Eltern daher dann am besten, wenn sie Eltern dahingehend beraten, den Bedarf an Hilfe-

bzw. Schutzmaßnahmen gemeinsam mit Fachkräften des Jugendamtes abzuklären. Dies sollte leichter gelingen, wenn mehr qualifizierte ambulante Hilfsmöglichkeiten bei Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch zur Verfügung stehen. Unserem Eindruck nach (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Spangler 2005) sind hierbei Interventionsansätze mit der bislang am besten belegten Wirksamkeit in der Bundesrepublik noch nicht sonderlich weit verbreitet, so dass hier eine Herausforderung für die Träger ambulanter Erziehungshilfen liegt. Bei einigen spezifischen Problematiken können mitunter auch ohne umfassende Einschätzung geeignete Hilfeempfehlungen ausgesprochen werden.

Bei allen Arten von Einschätzungen in Gefährdungsfällen ist ein strukturiertes, an möglichst validen Kriterien bzw. Dimensionen orientiertes Vorgehen als anzustrebender professioneller Standard zu empfehlen. Beim Einsatz von Verfahren sollte sich die Auswahl daran orientieren, inwieweit verschiedene Qualitätskriterien (Klarheit hinsichtlich der Anwendungsbedingungen, Inhaltsvalidität, Unterstützung bei der Anwendung, Reliabilität, prädiktive Validität bzw. Kriteriumsvalidität, inkrementelle Validität und Praktikabilität) erfüllt werden. Fehleinschätzungen, die in schlecht gemachten Verfahren wurzeln, können zu Verletzungen grundlegender Rechte von Kindern oder Eltern genauso beitragen, wie Fehleinschätzungen von Fachkräften. Da die derzeit in der Bundesrepublik diskutierten Verfahren noch, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, Wissenslücken oder gar offenkundige Probleme im Hinblick auf Qualitätskriterien aufweisen, ist es erforderlich bei der Formulierung von Empfehlungen auf die derzeit noch unbefriedigende Situation hinzuweisen und die Perspektive auf Verbesserungen offen zu halten.

Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern zur Wahrnehmung des Schutzauftrages erleichtern im Einzelfall die Zusammenarbeit, wenn ein gemeinsames Grundverständnis des Konzepts Kindeswohlgefährdung, zentraler Beschreibungsdimensionen und relevanter Einschätzaufgaben sichergestellt ist, weiterhin wenn Formen der Risikokommunikation im Fall der Zusammenarbeit in Gefährdungsfällen geklärt sind, sowie die Verantwortung für das Risikomanagement, wenn Fachkräfte freier Träger in eigener Zuständigkeit Gefährdungseinschätzungen vornehmen und darauf aufbauend Hilfeempfehlungen aussprechen.

6. Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen

Mit der Einführung des § 8a im SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die öffentliche und freie Jugendhilfe hervorgehoben und als eine gemeinsame Aufgabe für alle Träger definiert¹⁸. Die Gesetzesnovellierung sieht eine qualitative Steuerung der Kinderschutzarbeit über Verfahren und entsprechende Verfahrensstandards vor, die fachlich angemessene inhaltliche Ausgestaltung bleibt aus juristischer Perspektive bewusst offen. Die gesetzlichen Neuregelungen geben Anlass zu einer breiteren Fachdiskussion über Kindeswohlgefährdung¹⁹ sowie über geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen. Über den Weg von Vereinbarungen und definierte Verfahrenswege kann Klarheit in den internen Handlungsabläufen und Zuständigkeiten ebenso wachsen wie Verlässlichkeit und Transparenz in den trägerübergreifenden Kooperationen.

Kinderschutzarbeit benötigt jedoch nicht nur Kooperation und Koordination innerhalb und zwischen Institutionen und Diensten der Jugendhilfe, sondern auch gemeinsame wissensbasierte Grundlagen für ein aufgaben- und prozessorientiertes fachliches Handeln. Um Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe das prinzipiell verfügbare Wissen auch tatsächlich an die Hand zu geben und die praktische Einschätzung von Gefährdungssituationen zu üben, sind gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die erfreulicherweise zunehmend (z.B. Bayerisches Landesjugendamt, ISA) angeboten werden. Folgende Inhalte scheinen dabei unter anderem relevant:

- Gefährdungsrelevantes Wissen
Was ist unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen? Durch welche Kontexte oder Verhaltensweisen der Sorgeverantwortlichen werden Kinder gefährdet?
Welche eltern-, kind- oder situationsbezogenen Hinweise können eine mögliche Gefährdung kennzeichnen?

¹⁸ Vgl. Meysen & Schindler 2004, S. 453

¹⁹ Wie auch Prof. Schone in der Dokumentation des Fachgesprächs zum erweiterten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe am 13./14.10.2005 in Berlin fordert.

- **Gefährdungseinschätzung**
 Welche unterschiedlichen Einschätzungsaufgaben lassen sich in Gefährdungsfällen unterscheiden? Wie ist die Informationsgewinnung zu gestalten? Wie können Eltern und Kinder dabei beteiligt werden? Welche Strategien der Informationsgewinnung können ein Kind zusätzlich belasten oder sogar gefährden? Wie können die erhobenen Informationen strukturiert und bewertet werden? Welche validen Verfahren zur Gefährdungseinschätzung sind verfügbar? Welche Fehlerquellen können prinzipiell bei einer Gefährdungseinschätzung existieren?
- **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**
 Welche Art von Erfahrung und Wissen benötigen Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung? Wie ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu strukturieren, um Beurteilungsfehler zu vermeiden?
- **Beteiligung und Motivation der Eltern**
 Wie können Eltern und Kinder für die Inanspruchnahme einer Hilfe gewonnen werden? Wie sind Grenzen der Beteiligung und Motivation von Eltern erkennbar? Wie kann die „Kontrolle“ der Inanspruchnahme einer Hilfe geschehen?
- **Wirksamkeit von Hilfen**
 Welche eltern- und kindbezogenen Hilfen sind für welche Gefährdungskontexte geeignet und verfügbar? Wie kann die spezifische Wirksamkeit einer Hilfe im Einzelfall überprüft werden?
- **Dokumentation**
 Durch wen wird die Gefährdungseinschätzung und der Hilfeprozess qualifiziert dokumentiert?
- **Fallübergabe an das Jugendamt**
 Welche Fallkonstellationen werden an das Jugendamt abgegeben und zu welchem Zeitpunkt? Wie wird die Fallübergabe gestaltet? Welche Fallkonstellationen sind von Beginn an kooperativ, interdisziplinär und vernetzt zu bearbeiten, um Hilfezugänge zu erhalten?
- **Freie und öffentliche Träger als lernende Organisationen**
 Wie wird gefährdungsspezifisches Wissen trägerintern und trägerübergreifend kommuniziert und multipliziert? (Z.B. in anonymisierten Fallbesprechungen oder Kinderschutz-Qualitätszirkeln)

- Ressourcen

Welche zeitlichen, personellen und Wissens-Ressourcen werden für die Kinderschutzarbeit benötigt?

Literatur

- Baird C. & Wagner D. (2000). The Relative Validity of Actuarial- and Consensus-Based Risk Assessment Systems. *Children and Youth Services Review* 22, 839-871.
- Blüml H., Kindler H. & Lillig S. (im Druck.). Kindeswohlgefährdung und ASD – Bilanz und Ausblick nach drei Jahren Forschung. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), *Dokumentation des ASD-Bundeskongresses „Zukunftsanforderungen und Positionierungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)“*. Berlin.
- Cash S.J. (2001). Risk Assessment in Child Welfare: The Art and Science. *Children and Youth Services Review*, 23, 811-830.
- Ceci S.J. & Bruck M. (1995). *Jeopardy in the courtroom*. Washington: APA.
- Dartington Social Research Unit (2003) *Children Supported and Unsupported in the Community. Report submitted to the Department of Health*. Dartington: Social Research Unit.
- Department of Health (2000). *Framework for the Assessment of Children in Need and their Families*. London: The Stationary Office.
- Fluke J.D. & Hollinshead D.M. (2002). *Child Maltreatment Recurrence*. Duluth: National Resource Center on Child Maltreatment.
- Grove W.M., Zald D.H., Lebow B.S., Snitz B.E. & Nelson C. (2000). Clinical Versus Mechanical Prediction: A Meta-Analysis. *Psychological Assessment*, 12, 19-30.
- Kelly N. & Milner J. (1996). Child Protection Decision-Making. *Child Abuse Review*, 5, 91-102.
- Kerr N.L. & Tindale R.S. (2004). Group Performance and Decision Making. *Annual Review of Psychology*, 55, 623-655.
- Kindler H. (2005a). Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Ein Forschungsüberblick. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe, 385-404.
- Kindler H. (2005b). *Primäre selektive Prävention von Kindesmisshandlung und – vernachlässigung. Ein Forschungsüberblick*. Unveröffentlichtes Manuskript. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler H. (2003a). Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD. *Diskurs*, 13, Heft 2/2003, 8-18.
- Kindler H. (2003b). *Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise*. München: Amyna e.V..
- Kindler H., Lillig S., Blüml H. & Werner A. (im Druck). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.

- Kindler H. & Lillig S. (2005). Früherkennung von Familien mit erhöhten Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken. *IKK-Nachrichten, Heft 1-2/2005*, 10-13.
- Kindler H. & Spangler G. (2005). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und – vernachlässigung*, 8, 101-116.
- Kindler H. & Unterstaller A. (im Druck). Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Knoke D. & Trocme N. (2005). Reviewing the Evidence on Assessing Risk for Child Abuse and Neglect. *Brief Treatment and Crisis Intervention*, 5, 310-327.
- Meysen, Thomas & Schindler, Gila (2004). Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. *Das Jugendamt*, Heft 10, 449 – 466.
- Reder P. & Duncan S. (2003). Understanding communication in child protection networks. *Child Abuse Review*, 12, 82-100.
- Reder P. & Duncan S. (1999). *Lost Innocents. A follow-up study of fatal child abuse*. London: Routledge.
- Reder P. & Duncan S. (1995). Closure, Covert Warnings, and Escalating Child Abuse. *Child Abuse & Neglect*, 19, 1517-1521.
- Righthand S., Kerr B. & Drach K. (2003). *Child Maltreatment Risk Assessments. An Evaluation Guide*. New York: Haworth.
- Rycus J. & Hughes R. (2003). *Issues in Risk Assessment in Child Protective Services*. Columbus: Center for Child Welfare Policy.
- Schone R., Gintzel U., Jordan E., Kalscheuer M. & Münder J. (1997). *Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit*. Münster: Votum.
- Schwalbe, C. (2004). Re-visioning risk assessment for human service decision making. *Children and Youth Services Review*, 26, 561-576
- Sedlak A.J. (2001). *A History of the National Incidence Study of Child Abuse and Neglect*. Rockville: Westat.
- Stadt Dormagen (2002). *Qualitätsentwicklung kommunaler Sozialarbeit. Dokumentation der Fachtagung*. Dormagen.
- Trocme N., Fallon B., MacLaurin B., Daciuk J., Felstiner C., Black T., Tonmyr L., Blackstock C., Barter K., Turcotte D. & Cloutier R. (2005). *Canadian Ulncidence Study of Reported Child Abuse and Neglect – 2003*. Minister of Public Works and Government Services.